

Die unechte Klassenfahrt

Beitrag von „O. Meier“ vom 19. Mai 2019 18:36

[Zitat von Seph](#)

Bei euch klingt es nach jedes Jahr neu beschließen, was in NRW wohl auch explizit vorgesehen ist.

Nein. Im entsprechenden Erlass steht:

[Zitat von 2.2](#)

Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Da steht weder was von "jährlich neu" noch von "konkret jede Fahrt einzeln", sondern eben "Rahmen".

[Zitat von plattyplus](#)

Die Schulkonferenz hingegen tagt nur einmal im Jahr, zumeist zu Beginn des Schuljahrs, und beschließt dann nur für das aktuelle Schuljahr.

Wo ist denn die Grundlage für die zeitlich begrenzte Gültigkeit der Beschlüsse der Schulkonferenz?